

**- Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!**

2367 007

7

Gesetz: LVR § 13; LVO § 45 Abs 3

Rechtsatz: Die Erhöhung der zweifachen Gebühr auf das Doppelte gilt für das Rechtsbeschwerdeverfahren nur dann, wenn in diesem Verfahren eine Sachentscheidung ergangen ist.

Aktenzeichen: V_BIw 70/55

Beschluß des BGH vom 3. März 1956

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Ehefrau Katharina H[REDACTED] geb. B[REDACTED] in K[REDACTED],
W[REDACTED]weg 8,

Antragsgegnerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

den Landwirt Otto B[REDACTED] in W[REDACTED] S[REDACTED]

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

wird auf die Erinnerung der Rechtsbeschwerdeführerin der
Kostenansatz des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs vom 20. Januar 1956 dahin abgeändert,
daß die Gebühr für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf
510 DM herabgesetzt wird.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat als Beschwerdegericht im
Erbauseinandersetzungsverfahren gemäß Art VI Nr 17 BrMilRegVO
Nr 84 eine den Beteiligten und weiteren Miterben gehörende
landwirtschaftliche Besitzung dem Antragsteller zugewiesen
und die Abfindung der Miterben geregelt. Die Antragsgegnerin

- 2 -

hat gegen diesen Beschluß Rechtsbeschwerde eingelegt, diese jedoch nach Zustellung der Beschwerdeschrift an den Antragsteller zurückgenommen. Durch Beschluß vom 19. Januar 1956 sind die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens unter Festsetzung des Geschäftswertes auf 74 600 DM der Antragsgegnerin auferlegt worden. Der Urkundsbeamte hat für das Rechtsbeschwerdeverfahren das Zwölffache der vollen Gebühr von 170 DM : 2 040 DM in Rechnung gestellt, indem er davon ausging, daß im Beschwerdeverfahren eine Sachentscheidung ergangen und somit für das Rechtsbeschwerdeverfahren das Dreifache der vierfachen Gebühr entstanden sei und eine Ermäßigung dieser Gebühr nicht in Betracht komme, weil die Zurücknahme der Rechtsbeschwerde erst nach Aufforderung an den Gegner zur Äußerung erfolgt sei. Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Rechtsbeschwerdeführerin.

Die Erinnerung ist zulässig und auch begründet.

Nach § 60 Abs 3 Satz 2 Buchst b LwVG sind im Erbaueinandersetzungsverfahren (Zuweisungsverfahren gemäß Art VI Nr 17 BrMilRegVO Nr 84) die bisher geltenden Vorschriften über die Höhe des Geschäftswertes und der gerichtlichen Kosten weiter anzuwenden. Für das Zuweisungsverfahren wird gemäß § 45 Abs 3 Satz 1 LVO in Verbindung mit § 29 Abs 2 KostO das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr verdoppelt sich noch einmal, falls es zu einer Sachentscheidung kommt (§ 45 Abs 3 Satz 2 LVO). Nach § 13 LVR erhöhen sich in der Rechtsbeschwerdeinstanz die in der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO) bestimmten Gebühren auf das Dreifache. Welcher Gebührenbetrag der Erhöhung im Rechtsbeschwerdeverfahren zugrunde zu legen ist, ergibt sich aus § 45 Abs 3 LVO, wonach grundsätzlich



von dem Doppelten der vollen Gebühr und nur dann, wenn eine Sachentscheidung ergangen ist, von dem Vierfachen der vollen Gebühr auszugehen ist. Es trifft zwar zu, daß das Beschwerdegericht eine Sachentscheidung erlassen hat. Dieser Umstand ist jedoch für die Frage, welche Gebühr für die Erhöhung im Rechtsbeschwerdeverfahren in Betracht kommt, nicht entscheidend. Die im Falle des § 45 Abs 3 Satz 2 LVO zu erhebende vierfache Gebühr kann vielmehr der Erhöhung im Rechtsbeschwerdeverfahren nur dann zugrunde gelegt werden, wenn auch in diesem eine Sachentscheidung ergeht. Da in der Rechtsbeschwerdeinstanz lediglich eine Kostenentscheidung erlassen wurde, ist die dreifache Gebühr gemäß § 13 LVR nur nach der doppelten Gebühr des § 45 Abs 3 Satz 1 LVO zu berechnen. Dieser Auffassung stehen die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 12. Februar 1952 (V BLw 34/50, RechtdLandw 1952, 190 = Lind-Möhr Nr 1 zu LVO § 45 Abs 3) und vom 4. März 1952 (V BLw 114/50, RechtdLandw 1952, 163 = Lind-Möhr Nr 2 zu LVO § 45 Abs 3) nicht entgegen. Im ersteren Fall hatte das Amtsgericht eine Zuweisung abgelehnt, das Oberlandesgericht den Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen. Die Rechtsbeschwerde hiergegen wurde zurückgewiesen. In dem zweiten Fall hatte das Amtsgericht die Zuweisung der Besitzung an einen der Miterben ausgesprochen und die Abfindungen der übrigen Miterben festgesetzt. Die sofortige Beschwerde, die sich lediglich gegen die Höhe der Abfindungen richtete, wurde vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen. Die Rechtsbeschwerde hiergegen hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Nach den vorerwähnten auf Erinnerung gegen den Kostenansatz ergangenen Beschlüssen ist unter einer Sachentscheidung im Sinne des § 45 Abs 3 Satz 2 LVO nicht jede Entscheidung zur Hauptsache, sondern nur eine Entscheidung zu verstehen, die mit

einer Zuweisung an einen der Miterben und den damit verbundenen Regelungen abschließt. In beiden Fällen kam danach für die Gebührenerhöhung im Rechtsbeschwerdeverfahren nur die doppelte Gebühr in Betracht. Die Entscheidungen in der Rechtsbeschwerdeinstanz stellten schon deshalb keine Sachentscheidung im Sinne des § 45 Abs 3 Satz 2 LVO dar, weil bereits die Entscheidungen des Beschwerdegerichts eine solche Entscheidung nicht enthielten. Im vorliegenden Fall liegt zwar eine Sachentscheidung des Beschwerdegerichts vor. Da jedoch im Rechtsbeschwerdeverfahren wegen Zurücknahme der Rechtsbeschwerde überhaupt keine Sachentscheidung ergehen konnte und ergangen ist, kann die Vorschrift des § 45 Abs 3 Satz 2 LVO der Gebührenberechnung im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht zugrunde gelegt werden. Vielmehr verbleibt es in diesem Fall bei der doppelten Gebühr des § 45 Abs 3 Satz 1 LVO. Bei einem Geschäftswert von 74 600 DM beträgt die volle Gebühr 170 DM, so daß für das Rechtsbeschwerdeverfahren das Sechsfache dieser Gebühr mit 1 020 DM entstanden ist.

Die Antragsgegnerin glaubt, daß diese Gebühr nach § 47 LVO auf die Hälfte zu ermäßigen sei. Nach dieser Vorschrift wird, wenn ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen wird, bevor der Gegner zur Äußerung aufgefordert oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, oder wenn ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird, die Gebühr nur zur Hälfte erhoben. Eine Aufforderung an die Beteiligten, sich zur Beschwerde zu äußern, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr hat das Gericht nach § 14 Abs 2 Satz 1 LwVG den Beteiligten nur Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Eine Aufforderung zur Äußerung im Sinne des § 47 LVO liegt aber auch in der

Zustellung einer Abschrift der Beschwerde- und Rechtsbeschwerdebegründung (vgl. Barnstedt-Meyer LVO § 47 Anm 2; ebenso für die mit § 47 LVO wörtlich übereinstimmende Vorschrift des § 41 Abs 1 LwVG: Pritsch LwVG § 41 Bem IV b 2; Wöhrmann-Herminghausen LwVG § 41 Anm 2). Dasselbe gilt von der Zustellung einer Rechtsbeschwerde, die - wie im vorliegenden Fall - mit einer Begründung versehen ist. Die auf Veranlassung der Geschäftsstelle erfolgte Zustellung der Rechtsbeschwerde, wie sie der Übung beim Bundesgerichtshof entspricht, kann als eine Aufforderung zur Äußerung im Sinne des § 47 LVO angesehen werden. Da die Antragsgegnerin die Rechtsbeschwerde erst nach diesem Zeitpunkt zurückgenommen hat, tritt eine Gebührenermäßigung nicht ein. Die Ansicht der Rechtsbeschwerdeführerin, die Zurücknahme einer unzulässigen Rechtsbeschwerde nach Zustellung an den Gegner müsse kostenrechtlich ebenso behandelt werden wie die Zurückweisung oder Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig, findet im Gesetz keine Stütze. Es ist zwar richtig, daß im Falle der Verwerfung des Rechtsmittels die Gebührenermäßigung auch dann Platz greift, wenn der Gegner bereits zur Äußerung aufgefordert war. Das Gesetz hat jedoch die Zurücknahme des Rechtsmittels nach Aufforderung an den Gegner zur Äußerung einer Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig nicht gleichgestellt. Die Tatsache, daß die Zurücknahme eines Rechtsmittels unter Umständen höhere Kosten verursacht als eine Verwerfung, ist eine Folge der gesetzlichen Kostenregelung, die auch den Fall mit umfaßt, daß eine Rechtsbeschwerde erst zurückgenommen wird, nachdem das Rechtsbeschwerdegericht nach umfassender Sachprüfung die Rechtsbeschwerde bis zur Sachentscheidung, bis zur Beschlußfassung durch den Senat vorbereitet, ja unter Umständen schon einen noch

nicht zur Zustellung gegebenen Beschluß gefaßt hat. In diesen letzteren Fällen die gleiche Gebührenermäßigung wie bei einer Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig, die durchweg nur eine geringe Belastung des Gerichts bedeutet, eintreten zu lassen, wäre innerlich nicht gerechtfertigt, wie auch durch die Regelung in §. 30 GKG bestätigt wird; diese läßt im Falle einer Verwerfung der Berufung oder Revision immer eine Gebührenermäßigung eintreten, im Falle einer Zurücknahme des Rechtsmittels aber nur bis zur Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung, ein Verfahrensvorgang, der im Landwirtschaftsrecht (§ 47 LVO, § 41 LwVG) wegen der hier nicht immer stattfindenden mündlichen Verhandlung (§ 20 LVO, jetzt §§ 15, 27 Abs 3 LwVG) der Aufforderung zur Äußerung an den Gegner gebührenrechtlich gleichgestellt ist.

Das Gericht kann jedoch nach § 48 Abs 2 LVO aus besonderen Gründen anordnen, daß von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen wird. Von dieser Befugnis hat der Senat Gebrauch gemacht, weil es mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde einer Aufforderung an den Gegner zur Äußerung nicht bedurft hätte (vgl für die dem § 48 Abs 2 LVO entsprechende Vorschrift des § 42 Abs 1 LwVG: Pritsch LwVG § 41 Bem V b; Wöhrmann-Herminhausen LwVG § 41 Anm 6). Die tatsächlich entstandene Gebühr von 1 020 DM ist deshalb entsprechend der Regelung des § 47 LVO auf die Hälfte, also auf 510 DM, herabgesetzt worden.

Karlsruhe, den 3. März 1956
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock